

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

bremenports GmbH & Co. KG  
z. Hd. Frau Birte Kittelmann-Grüttner

ausschließlich per Mail

Anlage 4.3  
Anlage zum  
wasserbehördlichen Verfahren  
Bremerhaven, den 26. Juli 2021

Auskunft erteilt  
Martina Wernick

Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2  
Zimmer T 4.13

Tel. +49 421 3 61-5 99 27  
Fax

E-Mail  
martina.wernick @umwelt.BRE-  
MEN.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens


Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-11

Bremen, 24. August 2020

**Neubau der Columbuskaje, Antragsunterlagen (Stand 06.2020)  
Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (Brem-  
NatG) sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
iVm § 24a BremNatG**

Sehr geehrte Frau Kittelmann-Grüttner, sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. übersandten Antragsunterlagen gebe ich die folgende naturschutzfachliche Beurteilung  
gemäß § 8 Abs. 2 BremNatG ab, die auch die Aspekte Arten- und Biotopschutz umfasst, sowie die  
Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG iVm § 24a BremNatG.

Ich bitte um besondere Beachtung der mit  gekennzeichneten Passagen.

**Vorhaben**

Der Neubau der rd. 1.000 m langen Columbuskaje ist Teil einer umfangreichen Sanierung alter Be-  
standskajen, die durch Bauwerksschäden gekennzeichnet sind. Der Zweck der beantragten Bau-  
maßnahme ist die abgängige Kaje durch einen Kajenneubau zu ersetzen. Die Kaje wird zu Kreuz-  
fahrtzwecken und zum Umschlag von Stückgut genutzt.

Der Vorhabenbereich befindet sich im baurechtlichen Außenbereich.

Mit der geplanten Baumaßnahme ist eine wasserseitige Flächeninanspruchnahme im Umfang von  
rd. 1,70 ha und es sind land- und wasserseitige Transporte sowie Bagger-, Ramm- und Spülarbeiten  
verbunden. Landseitige baubedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen bereits befestigte Flä-  
chen.

Es wird für drei Bauabschnitte mit einer sechsjährigen Bauzeit gerechnet.



Gemäß Erläuterungsbericht (Unterlage 1) wird allein für reine Rammtätigkeiten der benötigten Trag-, Schräg- und Füllbohlen summarisch ein Zeitbedarf von 12 Monaten abgeschätzt. In den Monaten März bis Mai wird auf eine Rammtätigkeit verzichtet (s. S. 49). In der verbleibenden Zeit wird die wochentägliche Arbeitszeit von 7.00 bis 20.00 Uhr begrenzt. An Wochenenden wird nicht gearbeitet. Pro Tag sollen max. 3 Tragbohlen oder 3 Schrägpfähle eingebaut werden mit einer täglichen Schlagammung von max. 3 Stunden.

### **Natur und Landschaft – Bestand gem. Antragsunterlage 3.1 Beiträge zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung und zur Wasserrahmenrichtlinie**

Es wird empfohlen, die folgenden Darstellungen in Kap. 2.5 und 3. der Antragsunterlage 3.1. zu korrigieren:

- Zu Kap. 2.5 Fehlende Planungsrelevanz (S. 25)  
Entgegen der Darstellung in Unterlage 3.1 kann eine temporäre Nutzung des Planungsgebiets von nahrungssuchenden Fledermäusen und terrestrischen Wirbellosen (z. B. Insekten) nicht ausgeschlossen werden. Bau und Betrieb der neuen Columbuskaje führen hier aber nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber der Bestandsituation. Dennoch wird auf diese Artengruppen unten unter Vermeidung eingegangen (Lichtimmissionen).
- Zu Kap. 3.5 Avifauna  
Die Bestandsdarstellung der Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*; Anhang I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie) ist zu ergänzen. Auch wenn bisher auf den Landflächen des Vorhabens keine Vorkommen zu verzeichnen sind, wurden gemäß den Antragsunterlagen zum Neubau der Kaje 66 (Vorhafen der Nordschleuse) unmittelbar nördlich benachbart zur Columbuskaje 2019 Brutvorkommen der streng geschützten Flusseeeschwalbe im Vorhabenbereich festgestellt (40 – 50 Brutpaare), die während des Baus vergrämt werden müssen. In den Vorjahren hatte sich zudem bereits eine Brutkolonie im Bereich der Kaiserschleuse etabliert, die direkt südlich benachbart zur Columbuskaje liegt. Zur Sicherung der laufenden Nutzbarkeit des Bereichs im Rahmen der Hafentätigkeit wird diese Kolonie seit 2018 vergrämt. Flusseeeschwalben nutzen somit das direkte Umfeld des Vorhabens opportunistisch und flexibel zum Brüten auf offenen Schotterflächen. Brutvorkommen der Flusseeeschwalbe auf offenen Bereichen, die beim Neubau der Columbuskaje voraussichtlich entstehen werden, sind daher im Weiteren nicht auszuschließen.
- Der Titel des Kap. 3.5.1.1 ist in „Linke Weserseite“ zu korrigieren.

Die übrigen Darlegungen der Bestandssituation von Natur und Landschaft sind korrekt und für die Beurteilung des Vorhabens ausreichend.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

- Vermeidung und Minimierung in Bezug auf Beeinträchtigungen mariner Säuger und von Fischen  
Die oben unter „Vorhaben“ zitierte saisonale Einschränkung der Rammtätigkeit in den Monaten März bis Mai (Unterlage 1, S. 49) erfolgt mit dem Ziel der Vermeidung von Beeinträchtigungen mariner Säuger und von Fischen, die sich in dieser Zeit verstärkt in diesem Weserabschnitt aufhalten. In Anlehnung an den „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten in der Tideweser; Konzeptionelle Maßnahme I-2 des Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser für Niedersachsen und Bremen“ (2016; [https://www.weser-in-bewegung.de/fileadmin/wib/Bilder/Massnahmen/PDF/IBP\\_Fische.pdf](https://www.weser-in-bewegung.de/fileadmin/wib/Bilder/Massnahmen/PDF/IBP_Fische.pdf)) sollte dieser Vermeidungszeitraum Mitte März bis Mitte Juni umfassen. Ich bitte um Berücksichtigung.  
Es wird weitestgehend das leisere Vibrationsverfahren genutzt, um Schlagammungen zu minimieren. Beim schlagenden Einbringen von Tragbohlen wird ein Faltenbalg eingesetzt.  
Die täglichen Zeiten für Schlagammungen sind – analog zu den Festlegungen zum OTB – auf max. 3,5 Stunden zu begrenzen. Dies ist gemäß Erläuterungsbericht auch so vorgesehen.

Darlegungen zur akustischen Vergrämung von Schweinswalen und Seehunden mittels „Pinger“<sup>1</sup> oder einem ähnlichen Produkt enthält die Unterlage 3.1, sie fehlen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) aber ebenso wie die Festlegung, vor dem Rammern einen Softstart durchzuführen. Beide Maßnahmen werden – analog zu den Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss für den Offshoreterminal Bremerhaven (OTB) – zur effektiven Vergrämung mariner Säuger und von Fischen auf folgende Weise für erforderlich gehalten:

- Einsatz des Pingers 30 Minuten vor Beginn jeder Rammung; der Pinger bleibt durchgehend bis zur Beendigung der Rammung angeschaltet.
- Beginn des Softstarts 10 Minuten vor Beginn jeder Rammung.

Aufgrund der Bedeutung dieser Minimierungsmaßnahmen für die Einhaltung des Artenschutzrechts sowie die FFH-Verträglichkeit ist deren Umsetzung z. B. anhand von Bautageberichten wöchentlich der Naturschutzbehörde nachzuweisen.

- Analog zu den Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss für den OTB ist zur weitest möglichen Begrenzung und Abschirmung der Beleuchtungen während der Bauphase sowie bei den Beleuchtungseinrichtungen der Columbuskaje während des Betriebes zur Minimierung der Anlockung von Insekten und Fledermäusen vorzusehen, unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Arbeitssicherheit, Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs und anderer gesetzlicher Anforderungen „insektenfreundliche“ Beleuchtungseinrichtungen, insbesondere warmweiße LED-Lampen (Farbtemperatur max. 3000 K), mit Abschirmung nach oben / Blendschutz („Blendkappen“) einzusetzen. Außerhalb der Arbeitszeiten ist die Beleuchtung auszuschalten oder zu minimieren.
- Zusätzlich werden die hier im Weiteren unter Artenschutz genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche Brutvorkommen der Flusseeeschwalbe für erforderlich gehalten.

### Artenschutz

- Anders als in Kap 6.3.2 der Antragsunterlage 3.1 dargestellt und oben bereits ausgeführt, kann eine temporäre Nutzung des Planungsgebiets durch nahrungssuchende streng geschützte Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Da der vom Vorhaben betroffenen Raum jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für diese Arten darstellt, keine Funktionen zu Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten übernimmt und Individuen bei Bau, Anlage und Betrieb zudem ausweichen können, werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.
- Wie oben auf S. 2 bereits aufgeführt sind Brutvorkommen der europäischen Vogelart Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) nicht auszuschließen. Die Art unterliegt nicht nur den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG, sondern ist auch gemäß der Roten Listen Niedersachsen/Bremen und Deutschlands stark gefährdet und wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Es ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu ergänzen:

Potenzielle Betroffenheit:

Brutvorkommen von Flusseeeschwalben sind in den Bereichen der südlich an den Vorhabenbereich anschließenden Kaiserschleuse sowie der unmittelbar nördlich anschließenden Kaje 66 bekannt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (erhebliche Störung während der Brutzeit, Beschädigung oder Zerstörung von Gelegen, Tötung oder

---

<sup>1</sup> „Pinger haben einen Wirkradius von 200 m. Dieser Wirkradius wird für die Bauphase des OTB auf Grundlage der Ergebnisse der Hydroschallmessungen bei Proberammungen als ausreichend angesehen. Pinger sind einfach auszubringen und können in einem laufenden Bauprozess einfach mitgenommen werden. Gleichzeitig ist der Wirkradius so beschränkt, dass er den Wirkradius von Rammungen nicht so weit übersteigt, dass unnötige Vergrämungen stattfinden und damit im Baubereich eine Barrierewirkung entfaltet wird. Wenn ein größerer Wirkradius erreicht werden muss, ist der Einsatz von Sealscarern sinnvoll, die bis zu einer Entfernung von 2 km wirken“ (Leitfaden Fische 2016, S. 64).

Verletzung von Jungvögeln) bei der Nutzung bzw. beim geplanten Neubau werden Vergrämuungsmaßnahmen zur Verhinderung von Bruten im Bereich der Kaiserschleuse bereits durchgeführt bzw. sind diese für den Bau der Kaje 66 geplant.

Als Ersatz-Lebensraum für die Vergrämung aus dem Bereich der Kaiserschleuse wurde vor der Brutsaison 2018 für die Tiere ein Brutfloß auf der Alten Weser auf der Luneplate südlich Bremerhavens neben einem bereits vorhandenen und gut von Flusseeeschwalben angenommenen Brutfloß installiert. In 2019 hatten allerdings Lachmöwen das neu errichtete Floß zuerst besetzt, sodass aufgrund der Konkurrenz die Anzahl der brütenden Flusseeeschwalbenpaare in 2019 geringer war als in 2018. Aufgrund der räumlichen Bezüge ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Tiere daraufhin zum Standort am Vorhafen der Nordschleuse gewechselt ist.

Da die rd. 800 m lange Ausbaustrecke der Columbuskaje einschließlich der Baueinrichtungsflächen direkt zwischen den aus den letzten Jahren bekannten und vergrämuenden bzw. zu vergrämuenden Brutgebieten am Vorhafen der Nordschleuse und dem Bereich Kaiserschleuse liegt, die Brutstandorte vor Ort je nach Angebot von für die Brut geeigneter offener Flächen wechseln können, ist in der Bauphase der Columbuskaje - insbesondere bei Vorliegen offener Sand- und Kiesflächen vor und in der Brutzeit - eine Betroffenheit brütender Flusseeeschwalben nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen geboten:

- Erfassung von Brutvögeln im Vorhabenbereich in der letzten Brutzeit vor Baubeginn
  - Ggf. Ausschluss von Baumaßnahmen während der voraussichtlich sechsjährigen Bauzeit jeweils während der Brutzeit von Mai bis August
  - Soweit das nicht möglich ist, ist mit der Naturschutzbehörde ein Vergrämungskonzept abzustimmen und eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
  - Die Ersatz-Brutplätze für Flusseeeschwalben auf den o. g. Brutflößen auf der Alten Weser sind durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu sichern. Bereits mit Auflage 1. 34 in der wasserrechtlichen Plangenehmigung Nr. 07/69 für die Erneuerung der Kaje 66 in Bremerhaven wurde entsprechend festgelegt, dass Vergrämungsmaßnahmen in Bezug auf konkurrierende Lachmöwen auf dem Flusseeeschwalben-Brutfloß vor Brutbeginn (Mitte März) mit der Naturschutzbehörde Bremen abzustimmen und durchzuführen sind. Hierfür kommt z. B. das Spannen von Drähten in Betracht.
  - Je nach Anzahl der zusätzlich im Bereich der Columbuskaje betroffenen Brutplätze von Flusseeeschwalben ist ggf. ein drittes Brutfloß auf der Alten Weser zu installieren und ebenfalls für Bruten dieser Art zu sichern.
- Schweinswal: Bei Berücksichtigung der oben unter „Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung“ genannten Schutzvorkehrungen ist die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Bei Umsetzung der in dieser Stellungnahme benannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Das Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten im vom Vorhaben betroffenen Raum ist nicht bekannt.

### **Biotopschutz**

Geschützte Biotope kommen im Vorhabengebiet nicht vor.

## Eingriffsregelung

- Beurteilung der vom Vorhaben ausgelösten erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Darstellung in den Antragsunterlagen ist korrekt, dass gemäß „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ von dem geplanten Vorhaben durch den Verlust von 1,70 ha des Biotoptyps „Stark ausgebaute Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar“ (Code KFS) erhebliche Beeinträchtigungen allgemeiner Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Umfang von 3,40 FÄ [ha] ausgehen.

Gemäß Handlungsanleitung ist weiterer Kompensationsbedarf nur dann festzulegen, wenn Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung - dies können u. a. gefährdete Tier- und Pflanzenarten sein - erheblich betroffen sind (s. Handlungsanleitung, S. 30).

Unter der Voraussetzung, dass die in dieser Stellungnahme genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist dies hier aus den folgenden Gründen nicht der Fall:

- Eine Funktion von besonderer Bedeutung für das Makrozoobenthos ist im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeprägt: Die im Zusammenhang mit der geplanten Weservertiefung in der Rinne nachgewiesene gefährdete Zypressenmoos (*Sertularia cupressina*, s. Kap. 7.2 der Unterlage 3.1) wird nur für das Polyhalinikum erwähnt, den Weserabschnitt zwischen km 80 – 115. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich zwischen km 68 – 69 im Mesohalinikum. Hierfür liegen keine Nachweise von *Sertularia* vor.
  - Funktionen von besonderer Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima/Luft sowie das Landschaftserleben sind im Wirkraum des Vorhabens ebenfalls nicht ausgeprägt
  - Erhebliche Beeinträchtigungen der gefährdeten Arten Schweinswal und Flusseeeschwalbe sowie von gefährdeten Arten der Artengruppen Fische, Fledermäuse und Insekten können durch die o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ausgeschlossen werden.
- Kompensationsmaßnahme an der unteren Lune

Um einer Anrechnung des Kompensationserfordernisses im Umfang von 3,40 FÄ (ha) auf die im Zusammenhang mit dem OTB bereits separat genehmigten und 2018 durchgeführten Kompensationsmaßnahmen an der unteren Lune im Abschnitt 9 zustimmen zu können, bitte ich um Vorlage einer gesamthaften Abbuchungsbilanzierung für die Kompensationsmaßnahmen an der unteren Lune, die alle bisher zu Eingriffsvorhaben zugeordneten Aufwertungen dokumentiert und freien Aufwertungen gegenüberstellt. Diese Unterlage wird auch zum Führen des Kompensationskatasters benötigt (§ 8 Abs. 4 BremNatG).

Ausweislich der Tab. 17 und 18 in Kap. 7.4.4 der Unterlage 3.1 verbleiben in diesem Abschnitt freie Flächenäquivalente im Umfang von 2,79 FÄ (ha), nicht von 3,58 FÄ wie im Text ausgeführt.

## FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das bremische FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370)

Die beschriebenen Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten des angrenzenden FFH-Gebietes DE 2417-370 „Weser bei Bremerhaven“ sind fachlich korrekt und nachvollziehbar.

Hinweis: Das Kap. 5.4.2 Flächenentzug in der Unterlage 3.1 ist obsolet, da in Tab. 13 auf S. 55 zutreffend ausgeführt wird, dass sich das Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten befindet.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu Vermeidung und Minimierung in Bezug auf Beeinträchtigungen mariner Säuger und von Fischen durch Unterwasserschall sowie zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fischen durch das Ansaugen von Spülwasser sind bei Realisierung der

beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, auch in Verbindung mit den anderen genannten Vorhaben, nicht zu erwarten.

### Hinweise

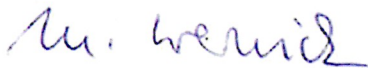
Diese naturschutzfachliche Beurteilung beinhaltet neben der Prüfung der Antragsunterlagen gemäß §17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch eine frühzeitige Information des Vorhabenträgers über alle bereits jetzt erkennbaren relevanten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekte der Planunterlagen, die bei der späteren Herstellung des Einvernehmens mit der Planfeststellungsbehörde gemäß § 8 BremNatG voraussichtlich von Bedeutung sein werden und ggf. später als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Daher nimmt diese Beurteilung aus Gründen der Transparenz als Antragsunterlage gemäß § 8 Absatz 2 BremNatG am Planfeststellungsverfahren teil, wird aber selber nicht planfestgestellt.

Bei einer Planänderung bin ich ebenso erneut zu beteiligen wie im Fall, dass der Offshoreterminal Bremerhaven doch zeitgleich realisiert werden sollte.

Zum Führen des Kompensationskatasters im Naturschutzinformationssystem NIS bitte ich um Über-sendung der GIS-Daten zu den Kompensationsmaßnahmen an der unteren Lune.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wernick